

## Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

### **Bekanntmachung über Wählerverzeichnis und Wahlscheine für die Kommunalwahlen am 13. September 2020**

1. Das **Wählerverzeichnis** der Stadt Meinerzhagen für die Kommunalwahlen (Wahl des Landrates/der Landrätin des Märkischen Kreises, Wahl des Kreistages des Märkischen Kreises, Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Meinerzhagen und Wahl der Vertretung der Stadt Meinerzhagen) am 13. September 2020 für die Wahlbezirke der Stadt Meinerzhagen wird in der Zeit

**vom 24.08.2020 bis 28.08.2020**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Montag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach dem Melderecht besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 28.08.2020, bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.08.2020** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl **in seinem/ihrer Wahlbezirk** durch **Stimmabgabe nur in diesem Wahlbezirk** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r.

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2020) versäumt hat;
- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretendem Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.09.2020, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen, Wahlamt, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Der Wahlschein kann auch über die Homepage der Stadt Meinerzhagen beantragt werden. **Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

**Verlorene** Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (bis zum **12.09.2020, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen beim Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen – Wahlamt -, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.

7. Der/Die Wahlberechtigte erhält mit dem gemeinsamen Wahlschein für die Gemeinde- und Kreiswahlen zugleich

- a) je einen amtlichen Stimmzettel für
  - die Landratswahl (mittelblau),
  - die Kreistagswahl (seegrün),
  - die Bürgermeisterwahl (rosa) und
  - die Wahl für die Vertretung der Stadt Meinerzhagen (orange),
- b) den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als den/der Wahlberechtigten persönlich werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch

**schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten; dies hat sie der Stadt Meinerzhagen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählt,
- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel (mittelblau, seegrün, rosa und orange), legt sie in den amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
  - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums,
  - steckt den verschlossenen amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag,
  - verschließt den (roten) Wahlbriefumschlag und
  - übersendet den (roten) Wahlbrief an den Bürgermeister.

Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die jeweiligen Stimmzettelumschläge bzw. in die jeweiligen Wahlbriefumschläge zu legen und diese zu verschließen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson hat auf dem jeweiligen Wahlschein durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des/der Wählers/Wählerin gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Für Fragen und Auskünfte steht das Wahlamt im Rathaus, Bahnhofstr.15, (Zimmer 112 und 211), 58540 Meinerzhagen, zur Verfügung:

Telefon: 02354/77-444 und 77-224  
E-Mail: wahlen@meinerzhagen.de  
Telefax: 02354/77-220

Meinerzhagen, den 07.08.2020

Der Bürgermeister

gez.  
Nesselrath